

Nutzungsordnung

I. Überlassung

Der „Bürgerverein Frohnhausen e.V.“ folgend **BV** genannt, überlässt dem Benutzer/Veranstalter das Bürgerhaus einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem es sich befindet.

Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso ist das Bürgerhaus einschließlich seiner Einrichtungen und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des **BV** bezüglich evtl. Schäden in Augenschein zu nehmen.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen MUSS jegliches während der Mietzeit konsumiertes alkoholhaltiges Bier in Form von Fassbier / Flaschenbier ausschliesslich über den **BV** bezogen werden! Bei Missachtung behält sich der **BV** vor eine Sonderpauschale zu erheben. Die konsumierten Getränke werden gem. der aktuell gültigen Preisliste abgerechnet.

Alle anderen Getränke können selbst mitgebracht oder auf Anfrage auch durch den **BV** organisiert werden.

II. Haftung

(1) Der Benutzer/Veranstalter stellt den **BV** von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und von sonstiger Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den **BV**, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den **BV** oder deren Beauftragte.

(3) Die Haftung der Stadt Netphen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt. Der **BV** haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von den Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Gegenstände.

(4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem **BV** an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist der **BV** berechtigt, die Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters beheben zu lassen.

III. Reinigung

(1) Die Reinigung des Bürgerhauses erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des **BV**, es sei denn, in Einzelfällen wird eine andere Absprache getroffen. Die Gebühr für die Reinigung richtet sich nach der Anzahl der benutzten Räume sowie nach der Inanspruchnahme des Inventars. Bei Benutzung des gesamten Hauses wird eine Reinigungspauschale von z. Zt. **70,- €** erhoben. Bei Benutzung ohne den großen Saal beträgt die Reinigungspauschale z. Zt. **60,- €**.

(2) Benutztes Geschirr, Besteck, Gläser etc. sind nach Gebrauch vom Mieter gespült und abgetrocknet spätestens morgens 10:00 Uhr am Folgetag in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Sollte das Spülen und Einräumen nicht durch den Mieter erfolgt sein, wird dies durch Beauftragte des **BV** gegen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **25,- €** erledigt.

(3) Mitgebrachte Gegenstände, Geschenke von Feiern sind spätestens morgens 10:00 Uhr am Folgetag abzuholen.

IV. Lärmbelästigung

(1) Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutz-gesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22:00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann.

(2) Zum Schutze der Nachbarn des Bürgerhauses verpflichten sich der/die Benutzer insbesondere nachstehend aufgeführte Punkte zu beachten und einzuhalten:

- ab 22:00 Uhr alle Betätigungen zu unterlassen, durch die die Nachtruhe gestört werden kann;
- alle Fenster und Rollläden (außer auf den Toiletten) zu schließen;
- Musik, ob durch Geräte, Kapelle o. ä. nur in der Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird;
- sich nur innerhalb des Hauses aufzuhalten. Lautes Reden, Rufen und Lachen auf dem Heimweg ebenso zu unterlassen, wie auf dem Parkplatz des Bürgerhauses das Schlagen von Autotüren und das Hupen.

V. Nichtrauchererschutzgesetz NRW

(1) Die Stadt Netphen ist Eigentümerin dieses Bürgerhauses, es handelt es sich um ein „öffentliches Gebäude“. Demnach ist ab dem 01.01.2008, gemäß §2, Abs. 1c) des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW), in allen Räumen dieses Bürgerhauses das Rauchen untersagt.

(2) Durch Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bestätigt der Benutzer/Veranstalter die Einhaltung und Durchsetzung des Gesetzes. Der Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Besucher/Gäste sich an die Einhaltung des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW halten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein vor, etwaige Reinigungskosten (Gardinen usw.) an den Benutzer/Veranstalter weiterzugeben. (s. Punkt VI.)

VI. Verstöße

Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhafte Handlungen des Benutzer bzw. Besucher der Veranstaltung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Benutzers/Veranstalters.